

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

A0006/11 der Fraktion SPD-Tierschutzpartei-future!

Bezeichnung

E-Mail-Adresse für Magdeburg

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

06.09.2011

Verwaltungsausschuss

28.10.2011

Stadtrat

17.11.2011

In Ergänzung zur Stellungnahme S0055/11 zum Antrag A0006/11 bzgl. o. g. Thematik wurden die Möglichkeiten sowohl in Richtung technischer als auch juristischer Realisierbarkeit geprüft.

Zur technischen Realisierbarkeit stellt sich der Sachstand wie folgt dar. Der Dienstleister der Landeshauptstadt Magdeburg, die KID Magdeburg GmbH, möchte nicht als Provider fungieren und will diese Dienstleistung gegenüber den interessierten Bürgern selbst nicht erbringen und empfiehlt, sich der Dienste von Providern (z. B. 1&1 oder MDCC Magdeburg GmbH) zu bedienen.

Aus juristischer Sicht stellt sich die Thematik weitaus problematischer dar.

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, dass die Landeshauptstadt für Dritte E-Mail-Adressen kostenlos verteilt und verwaltet. Damit würde sie jedoch - unabhängig von der Kostenlosigkeit für den Nutzer - als E-Mail-Provider bzw. Webhoster nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) mit allen Rechten und Pflichten tätig werden.

Hervorzuheben ist insbesondere die Pflicht zur Datenüberwachung bzw. -speicherung, welche mit nicht unerheblichen rechtlichen Risiken behaftet ist.

Hierzu führt die Bundesnetzagentur aus:

„E-Mail im Rahmen von Hosting Angeboten

Die Verpflichtung zur Vorhaltung von Überwachungstechnik gilt grundsätzlich auch für Betreiber, die E-Mail-Server der Öffentlichkeit zur Nutzung anbieten (sogenannte Webhoster). Jeder Kunde des Webhosters, für den E-Mail-Accounts auf den Servern eingerichtet sind, zählt als ein Teilnehmer. Solange nicht mehr als 10.000 solcher Teilnehmer angeschlossen sind, ist der Webhoster gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 TKÜV von der Vorhaltepflcht befreit. Kunden des Webhosters, die selbst als E-Mail-Dienstleister für die Öffentlichkeit tätig werden (Reseller) und mehr als 10.000 eigene Teilnehmer bedienen, haben sich gemäß § 110 Abs. 1 Satz 2 TKG zu vergewissern, dass ihr Webhoster Überwachungsmaßnahmen umsetzen kann. Für das Angebot solcher Kunden ist die Vorhaltung von Überwachungstechnik auch dann erforderlich, wenn der Webhoster selbst nicht mehr als eigene 10.000 Teilnehmer angeschlossen hat.“

Sollte sich der Antrag A0006/11 auch auf die Einrichtung eines rechtssicheren E-Mail-Accounts zur Kommunikation beziehen, so würde dies den Voraussetzungen des DE-Mail-Gesetzes unterliegen. Danach wäre jedoch eine gesonderte Akkreditierung der Landeshauptstadt als Diensteanbieterin Voraussetzung und würde weiteren strengen Haftungsregeln unterworfen sein.

Insofern ist es sicherlich keine Frage der Machbarkeit und auch nicht der Vergabe einer

Dienstleistung (sofern die KID mit der Realisierung beauftragt würde), sondern vielmehr des Verhältnisses von Aufwand/Nutzen einerseits (Kosten etc...) und andererseits durch die Öffnung der Namensnutzung mit der Verteilung z. B. der E-Mail-Adresse „Magdeburg.net“ Straftaten, wie z. B. Betrug, Amtsmissbrauch etc. zu ermöglichen bzw. Vorschub zu leisten, welche alle – zumindest subjektiv betrachtet – in direktem Zusammenhang mit der Landeshauptstadt Magdeburg stehen würden.

Die Stadtverwaltung ist stets bemüht den Missbrauch des Namens der Landeshauptstadt Magdeburg zu unterbinden bzw. diesem vorzubeugen. Es treten immer wieder Fälle auf, die u. a. mit dem Propagieren rechtsnationalen Gedankenguts in Verbindung stehen bzw. auf wirtschaftliche Betrügereien hinauslaufen. In diesem Zusammenhang wird nur an die unbefugte Benutzung der TOP-Level-Domain „landeshauptstadt-magdeburg .de“ für eine Werbeinternetseite einer Fa. aus Panama (Esmirna Trading GmbH & Co. KG) hingewiesen, welche u. a. Wahl-Werbebanner für die NPD geschaltet hatte. Die Stadtverwaltung hat hier unter Einschaltung eines Fachanwaltes erfolgreich diese Domain unter Berufung auf das Namensrecht für die Landeshauptstadt Magdeburg zurückgewinnen können und durch die Löschung der entsprechenden Internetseite einen weiteren Rechtsmissbrauch durch Dritte dauerhaft verhindert.

Mit der Freigabe eines E-Mail-Accounts unter dem Namen der Stadt Magdeburg würde das Bemühen der Stadtverwaltung größtenteils konterkariert bzw. das Verhalten der Stadt in Bezug auf den Schutz ihres Namens als widersprüchlich erscheinen.

Im Gegensatz zur missbräuchlichen rechtswidrigen Verwendung eines E-Mail-Accounts bei bewusster Ausnutzung von Namensverwechslungen ist die Löschung einer Internetseite vergleichsweise einfach, da im Regelfall der für die Internetseite Verantwortliche greifbar oder die Seite über den Provider jedenfalls sofort gesperrt und später gelöscht werden kann. Der Schaden, der jedoch durch einen in Betrugsabsicht verwendeten E-Mail-Account mit Bezug zur Landeshauptstadt Magdeburg entstehen kann, ist aber kein geringerer und der Account-Inhaber im Regelfall noch einfacher zu verschleiern und damit juristisch nicht greifbar. Es ist in solchen Fällen nicht nur ein finanzieller Schaden für den Betrogenen, sondern zugleich ein Image-Schaden für die Stadt Magdeburg als Namensgeberin des Accounts zu befürchten.

Daran würde sich auch nichts ändern sofern die Stadt ihre z. B. namensrechtlich geschützte Domain „magdeburg.eu“ an einen Provider zur Realisierung eines öffentlichen Mail-Portals verkaufen würde. Es kann dahinstehen, ob dieser „Verkauf“ auf der Grundlage eines strukturierten Bieterverfahrens oder auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages oder eines ausschreibungspflichtigen Dienstleistungsvertrages durchzuführen wäre.

Schlussendlich steht hier insgesamt das Haftungsrisiko in keinem Verhältnis zum eventuellen Nutzen einer „Imagesteigerung“ bei Verbreitung des Namens der Landeshauptstadt Magdeburg durch die Einrichtung eines öffentlichen E-Mail-Accounts für Bürger mit dem Zusatz „magdeburg.net“ oder „magdeburg.eu“ auf Kosten der Stadt.

Es wird daher die Verteilung eines solchen E-Mail-Accounts nicht empfohlen und davon abgeraten.

Holger Platz